



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 18.03.2021

Name Leonie Beck

Durchwahl 0711/123-3861

Aktenzeichen 51 -1443.1 SARS-Cov2-4
(Bitte bei Antwort angeben)

An
Die Gesundheitsämter laut Verteiler

Die Ortspolizeibehörden über die Kommunalen Landesverbände

Die Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen,
Freiburg und Karlsruhe

 Umgang mit VGH Beschluss zu § 4a AbsonderungsVO

Sehr geehrte Damen und Herren,




mit Beschluss vom 16.03.2021 - 1 S 751/21 hat der Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) die Regelung des § 4a CoronaVO Absonderung vorläufig außer Vollzug gesetzt. Hierüber hatte das Sozialministerium bereits gestern per Mail informiert.

Mit Beschluss des VGH ist die Rechtsgrundlage für die Absonderung von Kontaktpersonen der Kontaktperson entfallen. Ab dem 16. März ist die Absonderungsverpflichtung dieser Personen daher als aufgehoben zu betrachten. Es bedarf keiner Aufhebung der Absonderung mittels Anordnung durch die zuständigen Behörden.

Eine Aufhebung durch die Behörde ist allerdings in denjenigen Fällen erforderlich, in denen über die Absonderung hinausgehende Auflagen erteilt wurden. Diese sind entsprechend durch Einzelanordnung aufzuheben.

Sofern ohnehin Kontakt mit Betroffenen aufgenommen wird, beispielsweise im Rahmen von Telefonanrufen bei der KP 1 im Haushalt, bitten wir darum, entsprechend über die Aufhebung der Absonderung für die Haushaltsangehörigen zu informieren. Darüber hinaus bitten wir die Behörden die Betroffenen soweit möglich entsprechend zu informieren.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmitte ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Um eine weitreichende Information aller Betroffenen zu gewährleisten, hat das Sozialministerium heute eine entsprechende Pressemitteilung veröffentlicht, die unter folgendem Link abrufbar ist:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/haushaltsangehoerige-von-kontaktpersonen-sind-nicht-mehr-absonderungspflichtig/>

Wir bitten Sie, auf geeigneten Wegen innerhalb Ihrer örtlichen Zuständigkeitsbereiche über die Auswirkungen des VGH Beschlusses zu informieren, soweit nicht bereits geschehen. Bitte nutzen Sie auch Informationsmöglichkeiten über die betroffenen Einrichtungen (z.B. Schulen, KiTas, APH) und Betriebe, informieren Sie Ihre entsprechenden Infohotlines und nutzen Sie sonstige geeignete ortsübliche Informationswege.

Aktuell wird die CoronaVO Absonderung angepasst, um unter anderem dem VGH-Beschluss Rechnung zu tragen. Es ist mit einem Inkrafttreten voraussichtlich Anfang nächster Woche zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Isolde Piechotowski